

**459. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Der Gemeinderat Geroldswil hat am 21. Dezember 1962 Bau- und Niveaulinien an der Chratzstrasse III. Klasse, zwischen Oberdorfstrasse II. Klasse Nr. 3 und Ostgrenze der Liegenschaften Kat.-Nrn. 4000 beziehungsweise 4155, festgesetzt. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 4. Januar 1963 ausgeschriebenen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss sind fünf Rekurse eingegangen, welche vom Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 29. November 1963 abgewiesen wurden. Der Beschluss ist gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 25. Januar 1965 in Rechtskraft erwachsen.

In Dispositiv III des Bezirksratsbeschlusses wurde dem Gemeinderat Geroldswil die Auflage gemacht, die Strassenkurve vor der Liegenschaft Spreyermann (Parzelle Nr. alt 3897, neu 4160) mit einem Radius von 60 m auszuführen. Am 8. Dezember 1964 reichte der Gemeinderat Geroldswil eine entsprechend abgeänderte Vorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.

Die Chratzstrasse III. Klasse ist eine ausgesprochene Quartierstrasse, abseits von jeglichem Durchgangsverkehr. Die vorgesehene Fahrbahnbreite von 6 m Breite sowie ein talseitiger Gehweg von 2 m gewährleisten bei einem Baulinienabstand von 20 m Vorgartentiefen von 6 m, die der untergeordneten Bedeutung dieser Quartierstrasse genügen. Die vorgesehenen Abschrägungen bei den Einmündungen tragen den Verkehrserfordernissen Rechnung.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 12,89 Prozent auf.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 21. Dezember 1962, abgeändert im Sinne der Auflage des Bezirksrates Zürich vom 29. November 1963, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Chratzstrasse III. Klasse, zwischen Oberdorfstrasse II. Klasse Nr. 3 und Ostgrenze der Liegenschaften Kat.-Nr. 4000 beziehungsweise 4155 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung je eines Planexemplares im Doppel, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.